

O R I G I N A L
3. Satzung zur Änderung der
Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister
- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 29.06.2000 / 15.12.2005 / 06.12.2018 / per Umlaufbeschluss am 05.05.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 1 bis 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Sie/Er hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstanweisung für die Stadtbrandmeisterinnen/Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (3) In der Stadtfeuerwehr Bad Münster gibt es zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen bzw. zwei stellvertretende Stadtbrandmeister, die im Verhinderungsfall die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vertreten.

2. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

Für die Schwer- und die Stützpunktwehren besteht die Möglichkeit, eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter zu wählen.

Bei einer Zusammenlegung von Ortsfeuerwehren besteht ebenfalls die Möglichkeit, einen zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter zu wählen.

- (2) Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstanweisung für die Ortsbrandmeisterinnen/die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

3. § 4 Absatz 1, 2 und 3 wird wie folgt geändert:

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

4. § 5 Absatz 1 Buchstabe i) wird neu eingefügt:

§ 5 Stadtkommando

- i) Mitwirkung bei der Aufstellung der Feuerwehrbedarfsplanung.

5. § 5 Absatz 2 Buchstabe c) und letzter Absatz Abs. 2 alter Fassung entfallen, dafür werden die Punkte 2.1 bis 2.4 neu hinter Absatz 2 Buchstabe b) eingefügt:

- (2.1) Die genannten Mitglieder aus Ziffer 2 sind im Stadtkommando stimmberechtigt.
- (2.2) Als ständige Mitglieder im Stadtkommando, aber ohne Stimmrecht, sind vertreten
 - a) die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart.
 - b) die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart.
 - c) die Schriftwartin oder der Schriftwart.
 - d) die Stadtmusikzugführerin bzw. der Stadtmusikzugführer.
 - e) die Sprecherin bzw. der Sprecher der Stadtehrenabteilung.

Bei Abwesenheit ist jeweils die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter zu entsenden.

- (2.3) Das erweiterte Stadtkommando besteht zusätzlich aus den folgenden Funktionsträgern:
 - a) die / der Stadtatenschutzbeauftragte
 - b) die / der Stadtsicherheitsbeauftragte
 - c) die / Der Stadtpressewart
 - d) die Zugführerin / der Zugführer der Feuerwehrbereitschaft
 - e) die Zeugwartin / der Zeugwart

- f) die Stadtgerätewartin / der Stadtgerätewart
- g) die Führerinnen / die Führer einzelner Fachgruppen
- h) die Brandschutzerzieherin / der Brandschutzerzieher
- i) die Beauftragte / der Beauftragte für Funk- und Alarmierungstechnik
- j) die Administratorin / der Administrator für Verwaltungs- und Alarmierungsprogramm der Feuerwehr
- k) die Stadtausbildungsleiterin / der Stadtausbildungsleiter

Diese werden vom Stadtkommando vorgeschlagen und von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister bestellt. Sie sind nach Bedarf einzuladen. Es besteht keine Stimmberechtigung.

Im Falle einer Verhinderung ist die entsprechende Stellvertreterin / der entsprechende Stellvertreter, sofern vorhanden, zu entsenden.

- (2.4) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Stadtfeuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

6. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.
Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

7. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
Das Protokoll ist in tabellarischer Form, innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung, allen Mitgliedern des Stadtkommandos zuzustellen.

8. § 6 Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

§ 6 Ortskommando

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister
Für die Schwer- bzw. Stützpunktwehren ist es möglich, eine zweite Stellvertreterin bzw. einen zweiten Stellvertreter zu wählen.

9. § 6 Absatz 2 Buchstabe d) und e) wird wie folgt eingefügt:

- d) den Führerinnen/Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes
- e) der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und der/dem Kinderfeuerwehrwart/in als bestellte Beisitzer.

10. § 6 Absatz 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2.4 gilt entsprechend.

11. § 6 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

12. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (3) Über den dem Rat der Stadt gem. § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

13. § 9 Absatz 1, 2, 4 und 6 wird wie folgt geändert:

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Angehörige/r der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist §§ 8 und 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister kann nach Anhörung der beteiligten Ortsbrandmeister/innen Abweichungen sowie die Zugehörigkeit zu mehreren Ortsfeuerwehren zulassen. Für Mitglieder der Einsatzabteilung in mehreren Ortsfeuerwehren legt sie/er fest, in welcher Ortsfeuerwehr das Mitglied die vollen Rechte und Pflichten hat; in den übrigen Ortsfeuerwehren wird es als Doppelmitglied behandelt.

14. § 10 Absatz 1, 2 und 4 wird wie folgt geändert:

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst auf Dauer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag ohne Begründung in die Altersabteilung wechseln.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes, z.B. Aus- und Fortbildung, herangezogen werden.

15. § 11 a Kinderabteilung Absatz 4 wird gestrichen und durch den bisherigen Absatz 5 ersetzt.

16. In § 12 Absatz 1 entfällt „Nienstedt“, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

**§ 12 Musiktreibende Züge;
Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"**

- (1) Feuerwehrmusikzüge sind bei den Ortsfeuerwehren
Bad Münder
Bakede
Eimbeckhausen
Flegessen und
Nettelrede
aufgestellt.

17. § 18 Absatz 1 Buchstabe c), d) und e) entfallen und neu wird c) und d) wie folgt eingefügt:

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- c) Ausschluss,
d) Tod.

18. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

19. § 18 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 5 entfällt ersatzlos

Artikel II

Änderung der Anlage 1 zu § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister vom 29. Juni 2000

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister (Jugendfeuerwehr)

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Ortsfeuerwehr „Hasperde“ wird ersatzlos gestrichen, die Ortsfeuerwehr „Rohrsen“ wird hinzugefügt.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Münster wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt sein; sie müssen mindestens einen Truppführer Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Es muss ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden.
- Innerhalb von zwei Jahren sind ein Gruppenführerlehrgang sowie ein Jugendgruppenleiterlehrgang zu absolvieren.
- Des Weiteren sollten sie an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.
- Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilli-

gen Feuerwehr der Stadt Bad Münden sein; die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens einen Truppführer Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Es muss ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgelegt werden.

Innerhalb von zwei Jahren sind ein Gruppenführerlehrgang sowie ein Jugendgruppenleiterlehrgang zu absolvieren.

Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Artikel III

Neueinfügung der Anlage 2 zu § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münden am Deister vom 29.Juni 2000

Grundsätze über die Organisation der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münden am Deister (Kinderfeuerwehr)

§ 1 Allgemeines, Organisation

- (1) Kinderfeuerwehren sind als selbstständige Abteilungen der Ortsfeuerwehren Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münden. Innerhalb der Kinderfeuerwehr können Altersgruppen gebildet werden, z. B. für 6- und 7-Jährige sowie 8- und 9-Jährige.
- (2) Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
 - Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächsten Hilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport
 - Basteln
 - Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - Brandschutzerziehung
 - Verkehrserziehung
 - Gesundheitserziehung
 - Umweltschutzerziehung
- (2) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- -Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können
 - - Feuerwehrtechnische Ausbildung
- (3) Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten der Feuerwehr ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.
Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen sind von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).
Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.
- (4) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr sind der körperliche und geistige Entwicklungsstand sowie die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. In besonderer Weise gilt dies, wenn Altersgruppen gebildet sind.
Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (5) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188)) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (7) Die Kinderfeuerwehr soll ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen. Gemeinsame Veranstaltungen von Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr sind jedoch möglich, vor allem im Bereich Allgemeiner Kinder-/Jugendarbeit.

§ 3 Stadtkinderfeuerwehr

- (1) Die Aktivitäten und Maßnahmen der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münder werden von der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart koordiniert.
- (2) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart sowie die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und jeweils einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach Anhörung des Stadtkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme in die Kinderabteilung gilt § 11a der Feuerwehrsatzung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr (gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr bis zum 12. Lebensjahr ist nichts einzuwenden)
 2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres

3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Bad Münders
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwartin / Kinderfeuerwehrwart).
Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind und ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorgelegt haben; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzung für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erfüllen. Diese Aufgabe soll nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
 - Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin / dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister / dem Ortskommando
- (3) Die Kinderfeuerwehrwartin / der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7 Sprecherin / Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren / dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 8 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Eine einheitliche Oberbekleidung wird begrüßt.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Münden am Deister, den 29. Juni 2000 / 15. Dezember 2005 / 06. Dezember 2018 /
05. Mai 2021

Der Bürgermeister

(Büttner)